



# Neustädter Kreisblatt.

erscheint wöchentlich [Sonnabend] Neustadt o/s., den 12. September. [Pränumerationspreis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]  
 der Stärke eines halben Bogens.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 120. Betr. die Anträge auf Entlassung der im stehenden Heere dienenden Leute vor vollendeter 3jähriger Dienstzeit.

Nach einer Mittheilung des Königl. General-Commando's 6. Armee-Corps sind demselben in letzter Zeit eine große Zahl Anträge und Gesuche zugegangen, welche gestützt auf die Ausführung verschiedener von den Ortsbehörden attestirter Gründe die Beurlaubung von Soldaten zur Disposition des Truppentheils bezweckten.

Da die Entscheidung auf dergleichen Anträge dem Truppentheile zusteht, bei welchem der zu Reklamirende dient, die Entscheidung jedoch ebenfalls von einer gewissenhaften Prüfung der vorgetragenen Gründe abhängig gemacht werden muß, eine solche aber nur durch die heimathlichen Behörden des Bittstellers veranlaßt werden kann, so ist der Zweckmäßigkeit wie Vereinfachung des dienstlichen Geschäftsganges wegen mit dem Königl. General-Commando 6. Armee-Corps die Anordnung vereinbart worden, daß von jetzt ab derartige Gesuche von den Antragstellern analog den Reklamations-Anträgen, dem betreffenden Königl. Landraths-Amt übergeben werden sollen, daß Letzteres gemeinschaftlich mit dem Landwehr-Bataillons-Commandeur das qu. Gesuch prüfe und mit den nöthigen Bemerkungen versehen, dem Truppentheile zur weiteren Entscheidung direkt zuzuschicken, bei welchem der zu beurlaubende Soldat zur Zeit steht.

Indem ich dem Königl. Landraths-Amt hiervon Mittheilung mache, ersuche ich Wohldasselbe ergebenst, das hier angeführte Verfahren durch Kreisblatt-Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, besonders aber noch die Ortsbehörden auf dessen Beachtung hinzuweisen und eintretenden Falls selbst darnach zu verfahren.

Breslau, des 2. September 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlessien.  
 Schleinitz.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortsbehörden des Kreises zur genauen Beachtung bei Einbringung von Reklamations-Gesuchen zur Kenntniß, indem ich zugleich auf die in der Kreisblatt-Verordnung vom 27. September 1862, Stück 40, enthaltenen Vorschriften hinweise.

Neustadt, den 8. September 1863.

Der Königliche Landrath.

### Bekanntmachung

Bei dem k. k. Kreis-Gerichte zu Teschen in Oesterreich-Schlessien befindet sich seit dem Monate Juli d. J. eine unbekannt taubstumme Frauensperson wegen Verbrechen des Diebstahls in Haft, deren Heimaths- und Familien-Verhältnisse bis jetzt nicht haben ermittelt werden können.

Dieselbe giebt durch Zeichen zu verstehen, daß sie 19½ Jahre alt, katholischer Religion, daß ihr Vater in ihrem 5. Lebensjahre bei einer Jagd erschossen worden, ihre Mutter vor ungefähr 11 Jahren gestorben sei und sie sich in einem Kloster, wo Mönche gewesen sein sollen, aufgehalten und später vom Betteln ernährt habe.

Wenn im hiesigen Kreise über diese Frauensperson Etwas bekannt sein sollte, so ist mir davon sofort Anzeige zu machen.

Neustadt, den 3. September 1863.

Der Königliche Landrath.

Nr. 121. Betr. die Klassensteuer-Veranlagung pro 1864.

Im Verfolg meiner Kreisblatt-Verfügung vom 21. v. M. (St. 34 Nr. 116) veranlasse ich die Ortsbe-